OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500224/12/KH

Datum:
Linz, 28. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Hörzing über die Beschwerde des Herrn G R, X, X, vertreten durch Herrn Ing. H R, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. Mai 2016, GZ: UR96-18-2016, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 50 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 9. Mai 2016, GZ: UR96-18-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über Herrn G R, X, X, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.500 Euro, weil er bezüglich eines ihm erteilten Behandlungsauftrages nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vom 24. Juli 2013, GZ: UR01-16-2013, zumindest von 8. April 2016 bis 20. April 2016 keine Entsorgungsnachweise über die Entsorgung von ca. 400 bis 500 m³ aufbereiteten mineralischen Baurestmassen vorgelegt hat. Als Rechtsgrundlage wurde § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 angeführt.

Gegen dieses Straferkenntnis, welches am 17. Mai 2016 zugestellt wurde, erhob der Bf binnen offener Frist eine mit 7. Juni 2016 datierte Beschwerde, welche am 9. Juni 2016 bei der belangten Behörde einlangte. Darin brachte der Vater des Bf in dessen Vertretung vor, dass dieser sich weiterhin im UKH S befinde und bereits zum vierten Mal operiert worden sei und dass betreffend die verfahrensgegenständlichen ca. 400 bis 500 m³ aufbereiteten mineralischen Baurestmassen erst letzte Woche ein Kompromiss hinsichtlich deren Verwendung für gemeindeeigenen Straßenbau gefunden worden sei.

Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2017, an welcher der Vater des Bf in dessen Vertretung teilgenommen hat. Eine diesbezügliche Vollmacht wurde im Vorfeld der mündlichen Verhandlung per E-Mail an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die belangte Behörde erließ gegenüber dem Bf den dem vorliegenden Straferkenntnis zu Grunde liegenden Behandlungsauftrag vom 24. Juli 2013, GZ: UR01-16-2013, welcher in Rechtskraft erwachsen ist und den Bf dazu verpflichtete, die auf dem Grundstück Nr. X, KG W, Gemeinde X, gelagerten Abfälle, darunter auch die vom angefochtenen Straferkenntnis umfassten ca. 400 bis 500 m³ aufbereiteten mineralischen Baurestmassen, bis längstens 15. August 2013 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der

Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Am 21. April 2016 erging seitens der belangten Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf, welche den gleichen Inhalt wie das angefochtene Straferkenntnis hatte. In der diesbezüglichen Stellungnahme führte der Vater des Bf aus, dass sich sein Sohn im Krankenstand befinde und dass sich betreffend die gegenständlichen Baurestmassen der Bürgermeister der Gemeinde X mit der belangten Behörde in Verbindung setzen werde.

Bei der gegenständlichen Liegenschaft handelt es sich um ein gewerblich genutztes Betriebsgelände. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte der Vater des Bf hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen aufbereiteten mineralischen Baurestmassen aus, dass diese auf dem gegenständlichen Betriebsgrund gelagert werden. Sie stammen von einem alten Bauernhaus, welches abgebrannt und verfallen war, als der Bf die Liegenschaft übernommen hat. Der Bf hat das Gebäude ca. 2011/2012 abreißen und die Gebäudeteile brechen lassen. Der Vater des Bf legte in der mündlichen Verhandlung einen Prüfbericht der Firma A über die Qualitätseigenschaft der gegenständlichen Recycling-Baustoffe vor. Aus diesem Bericht, welcher mit 13. Dezember 2012 datiert ist, geht hervor, dass die vorgefundenen Recycling-Baustoffe die Qualitätsklasse A+ aufweisen.

Weiters führte der Vater des Bf in der mündlichen Verhandlung aus, dass Mitte des Jahres 2016 eine Lösung betreffend die in den Straferkenntnissen angeführten 400 bis 500 m³ Baurestmassen gefunden wurde: Es wurde mit dem Bürgermeister der Gemeinde X in Absprache mit der belangten Behörde vereinbart, dass die gegenständlichen aufbereiteten Baurestmassen bei der nächsten Baumaßnahme der Gemeinde X entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwendet werden sollen. Die Recycling-Baustoffe sollten folglich im Zuge des Baus einer Straße verwendet werden, wobei der Bau bereits im Herbst 2016 begonnen wurde, vor dem Winter jedoch nicht fertiggestellt werden konnte.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung merkte der Vater des Bf weiters an, dass sein Sohn im Jahr 2014 psychisch schwer erkrankt und in der Folge immer wieder in stationärer Behandlung war. Im Frühjahr 2016 zog sich der Bf eine schwere Verletzung am Bein zu, welche einen längeren Krankenhausaufenthalt, davon mehrere Wochen auf der Intensivstation, zur Folge hatte. Der Bf arbeitet seit ca. August 2016 wieder in seinem Betrieb, was jedoch aufgrund einer aus seiner Krankheit bzw. der Verletzung resultierenden Behinderung nur eingeschränkt möglich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„§ 5. (1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 oder eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von § 2 Abs. 5 Z 6 ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht.

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

§ 79. (2) Wer
[...]
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,

[...]
begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht.“

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lautet:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;

[...]
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.“

2. Erwägungen:

2.1. Die belangte Behörde erließ - wie bereits unter Punkt III. erwähnt - gegenüber dem Bf den dem vorliegenden Straferkenntnis zu Grunde liegenden Behandlungsauftrag vom 24. Juli 2013, GZ: UR01-16-2013, welcher in Rechtskraft erwachsen ist und den Bf dazu verpflichtete, die auf dem Grundstück Nr. X, KG W, Gemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15. August 2013 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf vorgeworfen, zumindest von 8. April 2016 bis 20. April 2016 keine Entsorgungsnachweise über die Entsorgung der im Spruch des Bescheides angeführten ca. 400 bis 500 m³ aufbereiteten mineralischen Baurestmassen vorgelegt und somit gegen § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 verstoßen zu haben.

Bei den verfahrensgegenständlichen Baurestmassen handelt es sich laut dem vorgelegten Prüfbericht um Material der Qualitätsklasse A+ und es wurde diesbezüglich zwischen dem Bf und der Gemeinde X in Absprache mit der belangten Behörde im Jahr 2016 eine Verwendungsmöglichkeit, welche den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht, vereinbart.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend Altstoffe im Sinn des § 5 Abs. 1 AWG 2002 handelt es sich bei Baurestmassen - auch bei jenen, welche die bestmögliche Qualitätsklasse aufweisen - so lange um Abfälle, bis diese tatsächlich in dieser Beschaffenheit „verwendet“ werden: Die Aufbereitung von Baurestmassen zu Recyclingbaustoffen bestimmter Qualitäten führt somit nicht das Abfallende dieser Baurestmassen herbei. Dies bewirkt erst deren unmittelbarer Einsatz als Baustoff. Lediglich der Einbau bzw. die Verbauung bewirkt eine Verwendung „unmittelbar als Substitution“ (vgl. z.B. VwGH 26.5.2011, 2009/07/0208).

Bei den verfahrensgegenständlichen aufbereiteten Baurestmassen, welche der Qualitätsklasse A+ entsprechen, handelt es sich somit nach wie vor um Abfälle, die ihre Abfalleigenschaft erst mit ihrer zulässigen Verwendung verlieren. Da der belangten Behörde zur vorgeworfenen Tatzeit (8. April 2016 bis 20. April 2016) hinsichtlich der gegenständlichen aufbereiteten Baurestmassen keine Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind, ist der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist davon auszugehen, dass der Bf infolge seiner schweren psychischen Erkrankung, welche im Jahr 2014 ihren Anfang nahm und aufgrund derer er mehrfach in stationärer Behandlung war, wahrscheinlich nicht mehr in der Lage war, die Konsequenzen seiner Handlungen bzw. Unterlassungen in vollem Umfang einzusehen. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme von mangelndem Verschulden des Bf an der Verwaltungsübertretung - die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

§ 19 Abs. 2 VStG normiert, dass im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Über den Bf wurde von der belangten Behörde eine Geldstrafe von 1.500 Euro verhängt. Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen aufbereiteten Baurestmassen, welche der Qualitätsklasse A+ entsprechen, wurde vom Bf im Jahr 2016 mit der Gemeinde X in Absprache mit der belangten Behörde vereinbart, dass diese in unmittelbarer Zukunft einer zulässigen Verwertung zugeführt werden sollen, womit sie ihre Abfalleigenschaft verlieren. Es ist also sehr wohl erkennbar, dass der Bf nunmehr bemüht ist, einen rechtsrichtigen Zustand herzustellen und die gegenständlichen Baurestmassen einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Allerdings ist der lange Zeitraum, über welchen der zu Grunde liegende Behandlungsauftrag betreffend die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen nicht erfüllt wurde, ebenso nicht außer Acht zu lassen.

Unter Abwägung von Milderungs- und Erschwerungsgründen und unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Schluss, dass die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) herabzusetzen ist. Die Strafe in der somit verhängten Höhe wird als tat- und schuldangemessen und geeignet erachtet, den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer Verwaltungsstraftaten abzuhalten.

2.4. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Hörzing